

Härtefallregelung für das Semesterticket an der TH Darmstadt

§23a Härtefallregelung für das Semesterticket an der TH Darmstadt
- Auszug aus der Finanzordnung der Studentenschaft der THD -
(Beschluß des Studentenparlamentes der THD vom 19.06.1996)

1. Gegenstand

Um die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, die das Semesterticket aus studienbedingten, finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht nutzen können, zu gewährleisten, kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die an der TH Darmstadt ordentlich eingeschrieben sind.

3. Antrag

Der Antrag auf Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket muß enthalten:

- a) Vollständig ausgefülltes Formblatt (Anlage 1)
- b) Begründung des Antrages incl. aller Nachweise
- c) Studiausweis des Semesters, für das die Erstattung des Beitragsanteils beantragt wird

4. Antragsfristen

Der Antrag auf Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket muß mit Ausnahme von Erstattungstatbeständen nach §23a Nr.7 Abs.1 b für das Sommersemester bis zum 31.03. bzw. für das Wintersemester bis zum 30.09. beim AstA der THD vollständig eingegangen sein.

5. Antragsverfahren

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt durch den AstA der TH Darmstadt. Die Rückerstattung läuft über ein standardisiertes Antragsverfahren. Bei Ablehnung des Antrages kann der/die AntragsstellerIn innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch beim Härtefallausschuß des Studentenparlamentes der TH Darmstadt einlegen. Der Härtefallausschuß entscheidet nach persönlicher Anhörung abschließend.
- (2) Bei Anerkennung des Antrages wird der Studiausweis mit dem Vermerk "nicht als Semesterticket gültig" versehen. Das Studiensekretariat wird darüber informiert und stellt im Falle des Verlustes neue Studiausweise mit dem selben Vermerk aus. Eine Wiedernutzung der Regelungen des Semestertickets in dem Semester der Antragsbewilligung ist nicht möglich.
- (3) Der AstA bemüht sich, die Anträge bis Ende des ersten Monats des Semesters zu bearbeiten. Der Bearbeitungszeitpunkt wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Die Beantwortung der Anträge erfolgt mit Hilfe eines Formblattes (Anlage 2 und Anlage 3)

6. Härtefallausschuß

- (1) Das Studentenparlament der THD bildet einen Härtefallausschuß. Er besteht aus fünf Studierenden, die vom Studentenparlament für ein Jahr gewählt werden. Zusätzlich werden drei StellvertreterInnen gewählt. Ein/eine VertreterIn des AStA ist beratendes Mitglied des Härtefallausschusses.
- (2) Der Härtefallausschuß tagt nicht öffentlich. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den AStA bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Härtefallausschuß ist beschlußfähig, sobald drei Mitglieder des Härtefallausschusses bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Härtefallausschuß.

7. Erstattungstatbestände

Studierende, die einem der folgenden Kriterien genügen, erhalten den Beitragsanteil für das Semesterticket nach Kenntlichmachung des Studienausseses zurück. Weitere Anteile des Beitrages an die Studentenschaft der TH Darmstadt werden nicht erstattet.

(1) Gesundheitliche Gründe

- a) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- b) Studierende, die nachweislich das ganze Semester das Semesterticket gesundheitsbedingt nicht nutzen konnten. In diesen Fällen muß der Antrag nach §3 bis zum 15.4. für das vorausgegangene Wintersemester und bis zum 15.10. für das vorausgegangene Sommersemester eingereicht werden. §4 gilt in diesen Fällen nicht. Der Nachweis ist in der Regel durch ein ärztliches Attest zu erbringen.

(2) Studienbedingte Gründe

- a) Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich ein ganzes Semester im Ausland aufhalten. Als Nachweis dient in der Regel eine Bescheinigung der gastgebenden Hochschule bzw. des Praktikumsbetriebes. Die Bescheinigung muß in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefaßt sein oder als beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.
- b) Studierende, die sich nachweislich aufgrund eines studienbedingten Praktikums während des Semesters ständig außerhalb des RMV-Gebietes aufhalten. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den Praktikumsbetrieb (Abwesenheit) und den betreffenden Fachbereich (Studiennotwendigkeit).

(3) Besondere Härtefälle

In besonderen Härtefällen, insbesondere wenn das Einkommen nach Abzug der Wohnungskosten, der Mehrbedarfzuschläge nach §23 BSHG, den Kinderfreibeträgen nach §23 (1) Satz 1 Nr. 3 BaföG und der Krankenversicherung unterhalb des Sozialhilferegelsatzes (ab 01.01.94 ca. 520 DM) liegt, können auf Antrag die Beiträge für das Semesterticket ausnahmsweise zurückerstattet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind durch die Antragsstellerin/den Antragsteller detailliert nachzuweisen.

Härtefallregelung für das Semesterticket an der TH Darmstadt

Anlage 1 zu § 23a - Antragsformular

Nach §23a der Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt beantrage ich die Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket.

An den
AStA der TH Darmstadt
- Härtefallregelung -
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Persönliche Daten:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ / _____ (Angabe freiwillig)

Geburtsdatum: ____ . ____ . 19 ____

Matrikelnummer: _____

Bankverbindung:

Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

Geldinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

Antragsgrund (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gesundheitliche Gründe nach §23a Nr.7 Absatz 1 der Härtefallregelung

- (a) Schwerbehinderte (b) Krankheit

Studienbedingte Gründe nach §23a Nr.7 Absatz 2 der Härtefallregelung

- (a) Auslandsaufenthalt (b) Inlandspraktikum

Besonderer Härtefall nach §23a Nr.7 Absatz 3 der Härtefallregelung

- _____

Nachweise/Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Studienausweis des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird (§23a Nr.3)
 Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke (§23a Nr.7 Abs.1a)
 Ärztliches Attest (§23a Nr.7 Abs.1 b)
 Bescheinigung der gastgebenden Hochschule bzw. des Praktikumsbetriebes in Deutsch, Englisch, Französisch oder als beglaubigte Übersetzung (§23a Nr.7 Abs.2 a)
 Bescheinigung des Praktikumsbetriebes und des Fachbereiches (§23a Nr.7 Abs.2 b)
 Einkommensnachweise (§23a Nr.7 Abs.3 a)
 Sonstige Nachweise und Anlagen: _____

Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Vordruck und den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(Datum)

(Unterschrift)

Mir ist bekannt, daß bei einer Antragsbewilligung das Studiensekretariat der TH Darmstadt über die Bewilligung informiert wird.

(Datum)

(Unterschrift)

Mir ist bekannt, daß mir eine Nutzung der Regelungen des Semestertickets in dem Semester nicht möglich ist (§5 Abs.2).

(Datum)

(Unterschrift)